

Bundesministerium
für Inneres

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82312
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR – 717529-2021-10

Wien, 20. Juli 2021

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird;
2. Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Meldegesetz-Durchführungsverordnung geändert wird;
Begutachtung;
ergänzende Stellungnahme

zu 2021-0.409.599

Zu dem mit Schreiben vom 10. Juni 2021 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird sowie dem Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Meldegesetz-Durchführungsverordnung geändert wird, wird – ergänzend zur Stellungnahme vom 15. Juli 2021 – wie folgt Stellung genommen:

Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1991 geändert wird

Zu Z 15 - § 20 Abs. 7:

In frauenpolitischer Hinsicht wird auf Folgendes hingewiesen: Gesetzesvorhaben sind im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 BHG 2013 systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen (WFA-Gleichstellungsverordnung, BGBl. II Nr. 498/2012, i.d.g.F.).

Regelungen, die Frauen de jure diskriminieren oder de facto benachteiligen, müssen korrigiert werden. Dies gründet in der Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Art. 7 Abs. 2 B-VG und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. I Nr. 443/1982), deren Art. 1 bis 4 Österreich im Verfassungsrang ratifiziert hat. Bei dem vorliegenden Entwurf ist nicht ersichtlich, dass eine solche wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorgenommen wurde.

Eine faktische Benachteiligung von Frauen wäre beispielsweise im Zusammenhang mit einer Änderung des Familienstandes (z. B. Scheidung) denkbar, da nach wie vor die meisten Religionsgesellschaften Scheidungen als unerwünscht ansehen. So kann aus der Übermittlung eines geänderten Namens oder Wohnsitzes an eine Religionsgesellschaft auf eine Trennung oder Scheidung geschlossen werden. In weiterer Folge wäre es denkbar, dass eine Frau, die einen Scheidungswunsch hat oder bereits geschieden ist, von der Religionsgemeinschaft kontaktiert wird, mit dem Ziel, die Frau von einer Scheidung abzubringen oder in Frage zu stellen, warum sie sich scheiden lassen hat.

Sofern eine solche inhaltliche Prüfung bisher nicht erfolgt ist, weist das Amt der Wiener Landesregierung darauf hin, dass der vorliegende Entwurf z. B. durch Anwendung des Leitfadens „Gender Mainstreaming in der Legistik“, einer systematischen Überprüfung auf geschlechtsspezifische Wirkungen zu unterziehen ist. Regelungen, die de jure Frauen diskriminieren oder de facto benachteiligen, sind zu korrigieren.

Zu Z 16 - § 21b:

Zu Z 18 - § 23 Abs. 23 sowie Anlagen A, C und D:

§ 21b besagt, dass, wenn im Gesetz die männliche Form verwendet wird, „alle Geschlechter“ (statt bisher „Männer und Frauen gleichermaßen“) mitgemeint sind. Dies entspricht jedoch nicht dem Ziel der –in der Überschrift zu § 21b ausdrücklich genannten – „sprachlichen Gleichbehandlung“ von Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

Daher wird dringend angeregt, § 21b gänzlich zu streichen und stattdessen im Meldegesetz 1991 durchgängig alle männlichen Formen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu ersetzen (z. B. Ersetzen von „der Meldepflichtige“ durch „die meldepflichtige Person“ in § 3 Abs. 1a).

Analog wird angeregt, § 19a Meldegesetz-Durchführungsverordnung gänzlich zu streichen und stattdessen in der Verordnung durchgängig alle männlichen Formen durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu ersetzen (z. B. Ersetzen von „einen Zuständigen“ durch „eine zuständige Person“ in § 3 Abs. 1).

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62

(zu MA 62 – I/720005/2021)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen